

## Kinderbildungs- und -betreuungsordnung

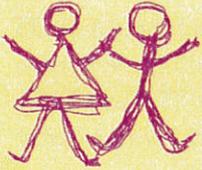
### für die Kindergärten in St. Veit an der Glan

Aus Gründen der Lesbarkeit wird darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in weiblicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Gemäß Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan vom 27.09.2023 und § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (K-KBBG), LGBl. Nr. 13/2011 i.d.g.F wird für die Kindergärten der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan verordnet:

#### **I. AUFNAHME**

1. Die Aufnahme erfolgt durch die BÜM Kindergarten GmbH nach Maßgabe der freien Plätze.
2. Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan begründen, haben während des Kindergartenjahres, das vor Beginn ihrer Schulpflicht (§ 2 Schulpflichtgesetz 1985) liegt, den Kindergarten zu besuchen (verpflichtendes Kindergartenjahr). Diese Kinder werden vorrangig in den Kindergarten aufgenommen.
3. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
  - a. Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan
  - b. das vollendete dritte Lebensjahr
  - c. die körperliche und geistige Eignung des Kindes – sollte das Kind eine spezielle Förderung oder Inklusionsgruppe benötigen bzw. wird dies von Experten empfohlen, ist dies im Aufnahmeantrag (BÜM-18008, Punkt 6) zu vermerken
  - d. die Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten, diese erfolgt schriftlich mittels Aufnahmeantrag, welcher in der BÜM Zentrale, Bräuhausgasse 23, ab Feber des bevorstehenden Kindergartenjahres erhältlich ist. Die Anmeldung für das bevorstehende Kindergartenjahr findet jeweils bis Ende März statt. Die endgültige Zusicherung der Aufnahme erfolgt jeweils bis Ende Mai schriftlich durch die BÜM Kindergarten GmbH
  - e. die Vorstellung des Kindes bei der Einschreibung im Kindergarten
  - f. die schriftliche Verpflichtung des/der Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung einzuhalten
  - g. die Vorlage der Geburtsurkunde sowie allfälliger Impfzeugnisse
4. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach regionaler Zuständigkeit, sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht – ausgenommen des Abs. 2. Bei der Reihung für die Aufnahme wird zudem folgendes berücksichtigt:
  - a. Alter des Kindes (ältere Kinder vor jüngeren Kindern, verpflichtendes Kindergartenjahr)
  - b. Betreuungsbedarf (Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten)
5. Das Betreuungsverhältnis gilt ab der verbindlichen Aufnahme des Kindes zu Beginn des Kindergartenjahres bzw. unterjährig ab Bekanntgabe des gewünschten Betreuungsbegins.
6. Sollten nach Aufnahme der Kinder mit Gemeindezugehörigkeit noch Plätze frei sein, können Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Die Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden erfolgt befristet für das jeweilige Kindergartenjahr.
7. In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein Förderkindergarten ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen



Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist. (K-KBBG §3)  
Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

## **II. VORSCHRIFTEN FÜR DEN BESUCH DES KINDERGARTENS**

1. Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen im Sinne des Kärntner Jugendschutzgesetzes (§4 lit b und Abs. 2) vorzusorgen.

Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine Mitarbeiterin des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den Mitarbeitern bekannt ist.

2. Das Kind ist entsprechend gekleidet und in gepflegtem Zustand in den Kindergarten zu bringen. Weiters ist die Ausstattung des Kindes mit Hausschuhen, einer Jausentasche sowie Turnbekleidung erforderlich.

Während der Sommermonate ist seitens der Erziehungsberechtigten für ausreichenden Sonnenschutz vorzusorgen. Eine angemessene Kleidung (Schildkappe, spezielle Sonnenschutzkleidung, Wechselkleidung etc.) sowie eine geeignete Sonnencreme sind in den Kindergarten mitzubringen. Generell ist die Kleidung auf die Jahreszeit entsprechend abzustimmen. Sämtliche Gegenstände des Kindes sind mit dem Namen zu kennzeichnen.

3. Die Jausenmenge soll dem Kindesalter entsprechend mitgegeben werden.
4. Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist der Kindergartenleitung bzw. deren Vertretung unverzüglich bekannt zu geben. Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen. Jede ansteckende Krankheit jener Personen, die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, ist ebenfalls der Kindergartenleitung bzw. deren Vertretung zu melden.

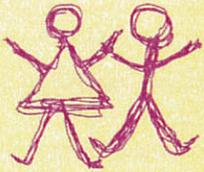
Die Mitarbeiterinnen sind angewiesen, offensichtlich erkrankte Kinder nicht zu übernehmen. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden.

Sollte ein Kind während der Betreuungszeit erkranken oder verunfallen, erklären sich die Erziehungsberechtigten des Kindes ausdrücklich damit einverstanden, dass die Mitarbeiterinnen alle erforderlichen Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Die Eltern des Kindes werden von den Mitarbeiterinnen unverzüglich telefonisch informiert und gegebenenfalls gebeten, ihr Kind so rasch als möglich persönlich oder durch geeignete Personen abzuholen.

Ist ein Kindergartenkind von Kopfläusen oder Nissen befallen, ist dies ebenfalls der Kindergartenleitung bzw. deren Vertretung zu melden. Das betroffene Kind darf den Kindergarten erst wieder besuchen, wenn es ausreichend behandelt wurde und vollkommen frei von Nissen und Läusen ist. In jedem Fall wird eine ärztliche Bestätigung verlangt.

Die Mitarbeiterinnen sind angewiesen, keine Medikamente zu verabreichen, außer es gibt eine eindeutige lebensnotwendige Indikation, die Bestätigung des Arztes (Zeitpunkt der Verabreichung sowie Dosierung) und die schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten des Kindes zur Vergabe des Medikamentes im Kindergarten durch die Mitarbeiterinnen (Ermächtigung mittels Dokument BÜM-18017).

5. Das Betreten der Kindergartenräumlichkeiten und des Spielgartens ist betriebsfremden Personen nur mit Erlaubnis und Begleitung der Kindergartenleitung gestattet.



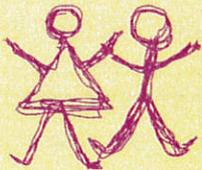
6. Geld oder andere Wertgegenstände dürfen in den Kindergarten nicht mitgegeben werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
7. Die BÜM Kindergarten GmbH übernimmt keinerlei Haftung für von Kindern verursachte Sach- bzw. Personenschäden. Etwaige anfallende Kosten müssen von den Erziehungsberechtigten selbst übernommen werden.
8. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
9. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet bei Änderung des Namens, der Anschrift, der Telefonnummer, der Kontoverbindung, der Abholberechtigten oder dergleichen die Kindergartenleitung oder die Zentrale der BÜM Kindergarten GmbH zu informieren.
10. Um einen guten Kontakt zwischen der Kindergartenleitung, dem Fachpersonal und den Erziehungsberechtigten aufrecht zu erhalten, stehen die Kindergartenleitung und das Fachpersonal für Auskünfte und Beschwerden, die sich auf das Kind bzw. den Kindergartenbetrieb beziehen, zur Verfügung. Elternversammlungen werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben abgehalten; die Teilnahme liegt im eigenen Interesse der Erziehungsberechtigten. Die Zusammenarbeit mit dem Elternhaus ist ein wichtiger Bestandteil in der Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten.
11. Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest 2 Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen. (K-KBBG §15 Abs. 2)

### **III. ZUSÄTZLICH GELTEN FOLGENDE VORSCHRIFTEN FÜR DEN BESUCH DES VERPFLICHTENDEN KINDERGARTENJAHRES**

1. Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr sind für insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet.
2. Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z.B. Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von 5 Wochen). Die Erziehungsberechtigten haben die Leiterin des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.
3. Für jene Kinder, die einen Kindergarten im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres besuchen, ist einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch mit den Erziehungsberechtigten durchzuführen. (K-KBBG § 16a Abs. 3)

### **IV. ZUSATZINFORMATION VERPFLICHTENDES KINDERGARTENJAHR**

1. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, auf die Bedürfnisse der Kinder unter Berücksichtigung der jeweiligen Familiensituation einzugehen. Die Familienerziehung ist nach sozialen, ethischen und religiösen Werten zu unterstützen und zu ergänzen. Die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit jedes Kindes und seine Fähigkeit zum Leben in der Gemeinschaft sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und erprobten Methoden, insbesondere der Pädagogik, zu fördern, wobei der sozialen Integration von Kindern mit Behinderung sowie dem interkulturellen Lernen eine zentrale Bedeutung zukommt, beispielsweise durch die Förderung der Mehrsprachigkeit und die Förderung der Sprache der slowenischen Volksgruppe. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben jedem einzelnen Kind vielfältige und der Entwicklung angemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten zu bieten.



2. Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. In diesem Fall haben sie gemeinsam mit den Elementarpädagoginnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten.“ (K-KBBG § 20)

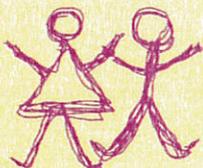
## **V. BETRIEBS- UND ÖFFNUNGSZEITEN**

1. Das jeweilige Kindergartenjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des folgenden Jahres. Kindergartenfreie Tage werden rechtzeitig bekannt gegeben.  
Der Kindergarten bleibt an folgenden Tagen geschlossen:
  - a. Weihnachtsferien
  - b. Ostern – Karfreitag
  - c. Sommerferien – laut Aushang
2. In allen Kindergärten – mit Ausnahme im Kindergarten Pestalozzi mit kürzerer Öffnungszeit – werden die Betriebszeiten von Montag bis Freitag mit 6.45 Uhr bis 17.00 Uhr festgelegt. Die Öffnungszeiten im Kindergarten Pestalozzi werden von Montag bis Freitag mit 6.45 Uhr bis 14:00 Uhr festgesetzt. Die Öffnungszeiten können entsprechend dem elterlichen Bedarf angepasst werden.

Die Öffnungs- und Schließzeiten des Sommers richten sich nach dem Bedarf der Eltern. Diese werden mittels Aushangs den Eltern bekannt gegeben.

## **VI. ABMELDUNG UND ENTLASSUNG**

1. Eine Abmeldung des Kindes kann aus triftigem Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug oder dergleichen) jeweils zum letzten Tag eines Monats bei der Kindergartenleitung erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
2. Gründe für die Entlassung des Kindes aus dem Kindergarten sind:
  - a. Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder oder des Personals befürchten lässt oder das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt.
  - b. Wenn aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist.
  - c. Längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund und ohne Meldung an die Kindergartenleitung.
  - d. Wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes.
  - e. Verletzung der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung durch die Erziehungsberechtigten.
  - f. Ungebührliches Benehmen, das geeignet ist, den Ruf des Kindergartens zu schädigen oder die Erziehungsarbeit bzw. die übrigen Teilnehmer zu stören.
  - g. Wenn die Erziehungsberechtigten den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommt.
  - h. Bei einem Zahlungsverzug von zwei Monaten.



## **VII. ELTERNBEITRAG**

1. Für den Besuch des Kindergartens ist von den Erziehungsberechtigten ein monatlicher Beitrag zu leisten. Der Beitrag wird im Vorhinein bis zum 5. bzw. 15. eines jeden Monats mittels Bankeinzug von der BÜM Kindergarten GmbH eingezogen.
2. Seitens der Kärntner Landesregierung - Abteilung 6, wird die Bildung und Betreuung der Kinder gefördert, wodurch die Betreuungskosten entfallen.
3. Folgende Beiträge einschließlich Mehrwertsteuer (Basis Kindergartenjahr 2023/24) sind zu leisten:
  - a. Der Beitrag für das Essen wird je konsumierte bzw. bestellter Mahlzeit auf Basis des aktuellen Essenspreises des Lieferanten monatlich im Nachhinein verrechnet. Sollte ein Kind an bestimmten Tagen kein Essen benötigen, ist dieses fristgerecht bei der Kindergartenleitung oder ihrer Vertretung abzumelden. Die genauen Fristen für die Abmeldung und der aktuelle Essenspreis je Mahlzeit werden per Aushang bekannt gegeben.
  - b. In jenen Kindergärten, wo die Jause über den Kindergarten bereitgestellt wird, wird ein zusätzlicher Beitrag von 12,-- Euro pro Monat eingehoben.
  - c. Der Kreativbeitrag beträgt 15,-- Euro pro Monat.

Die Entgelte dürfen die maximale Höhe gemäß der Verordnung LGBl. Nr. 35/2023 i.d.g.F. nicht überschreiten.

4. Ab dem Kindergartenjahr 2023/24 werden die Beiträge des Abs. 3 lit. b u c jährlich auf Basis des Österreichischen VPI 2020 (Quelle Statistik Austria) Monat Juni in der Höhe der prozentuellen Steigerung zum Vorjahr erhöht. Die errechneten Beiträge werden kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet.
5. Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung.
6. Im Falle einer Entlassung ist der Beitrag jeweils bis zum letzten Tag des laufenden Monats zu entrichten.

## **VIII. DATENSCHUTZ**

Die BÜM gem. Betreuungs- GmbH und die BÜM Kindergarten GmbH wird personenbezogene Daten mit größter Sorgfalt und Vertraulichkeit behandeln und die Daten nur zum Zwecke der Vertragserfüllung bzw. Leistungserbringung im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung verwenden. Eine Übermittlung der im jeweiligen Einzelfall relevanten Daten erfolgt ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen bzw. vertraglicher Vereinbarungen.

Die BÜM gem. Betreuungs- GmbH und die BÜM Kindergarten GmbH wird beim Umgang mit personenbezogenen Daten die anwendbaren Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung beachten und insbesondere angemessene organisatorische und technische Maßnahmen zur Verhinderung unbeabsichtigter Veränderung, Zerstörung oder Bekanntgabe der Daten treffen.

Eine umfassende datenschutzrechtliche Information erfolgt im Zuge der Anmeldung mittels Dokument BÜM-18004.

Diese Verordnung tritt ab dem Kindergartenjahr 2023/24 in Kraft.

St. Veit an der Glan, am 01.09.2023

  
Die Geschäftsführung  
BÜM Kindergarten GmbH  
9300 St. Veit/Glan | Bräuhausgasse 23  
Tel. 04212/5003 | office@buem.at

